

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

160

~~30. OKT. 1972~~

Gesetz Regelungsgesetz §§ 52 Abs. 2, 63 vs 1 S 2
Ruhegeldbestimmungen der BVG § 30 Abs. 1 (Gleitklausel)

Leitsatz

Die Gleitklausel des § 30 Abs. 1 der Ruhegeldbestimmungen der BVG ist nicht anwendbar auf den im Tarifvertrag vom 25 März 1966 geregelten Bewährungsaufstieg.

Aktenzeichen 2 AZR 1/72

Urteil des BAG vom 30 Oktober 1972

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR --- 1/72

4 Sa 109/70 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 30 Oktober 1972

gez Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 26 Oktober 1972 durch den
Vorsitzenden Richter Dr König, die Richter Dr Rengier und
Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr Cuntz und
Thieß für Recht erkannt

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2 Februar 1971
- 4 Sa 109/70 - wird zurückgewiesen

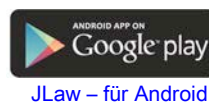
Die Kosten der Revision trägt der Kläger

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Rechtsvorgänger des Klagers trat 1907 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Berliner-Straßenbahn-Betriebs GmbH. Nachdem er im Februar 1929 in die Dienste der Beklagten übergetreten war, wurde er ab 1. April 1929 in die Vergütungsgruppe 5 a des damals geltenden Tarifvertrages und ab 1. Januar 1934 als technischer Angestellter in die Vergütungsgruppe 2/4 eingereiht. Nach Einführung der Tarifordnung A erhielt er ab 1. April 1938 bis zu seiner Entlassung aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im September 1945 die Bezüge der Vergütungsgruppe Va TO A.

Unter Zugrundelegung dieser Vergütung gewährte die Beklagte dem Rechtsvorgänger des Klagers, der unstreitig zum Personenkreis der §§ 52 Abs. 2, 63 Regelungsgesetz gehört, Versorgung nach dem Regelungsgesetz in Verbindung mit den für den Rechtsvorgänger des Klagers maßgebenden Ruhegeldbestimmungen der BVG vom 1. März 1929 in der jeweiligen Fassung. Diese Ruhegeldbestimmungen enthalten in § 7 Abs. 3 (Fassung 1929) a.o. Bestimmung:

"Das Ruhegeld erhöht oder vermindert sich, sobald sich das Einkommen der im Dienst der Gesellschaft befindlichen, im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen ändert."

Diese sogenannte Gleitklausel ist bei den verschiedenen Änderungen in ihrem Kerngehalt unverändert geblieben und hat ab 1. Oktober 1968 als § 30 Abs. 1 folgende Fassung:

"Das Ruhe-, Witwen-, Waisengeld oder Krankenruhegeld nach diesen Bestimmungen, erhöht oder vermindert sich, sobald sich das ruhegeldfähige Einkommen der vergleichbaren im Dienst befindlichen Arbeitnehmer ändert."

Der Rechtsvorgänger des Klagers forderte die Beklagte nach der Einführung des sogenannten Bewahrungsaufstiegs-Tarifvertrages vom 25. März 1966 auf, der Berechnung seiner Versorgungsbezüge nunmehr die Sätze der Vergütungsgruppe IV b BAT zugrunde zu legen, weil sie ihm im aktiven Dienst stehenden vergleichbaren Angestellten durch den Bewahrungsaufstieg ab 1. Januar 1966

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in die Vergütungsgruppe IV b BAT aufgestiegen seien. Dieses lehnte die Beklagte in ihrem Schreiben vom 28. November 1969 mit der Begründung ab, der Bewahrungsaufstiegs-Tarifvertrag finde nur auf diejenigen Arbeitnehmer Anwendung, die sowohl am 31. Dezember 1965 als auch noch am 1. Januar 1966 im aktiven Dienst gestanden hätten.

Mit der vorliegenden Klage hat der Rechtsvorgänger des Klägers ein Ruhegeld unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe IV b BAT erstrebt. Er ist der Auffassung, daß die Gleitklausel der Ruhegeldordnung der Beklagten sich auch auf den durch Tarifvertrag vom 25. März 1966 eingeführten Bewahrungsaufstieg erstrecke. In seinem Falle ergebe sich auf Grund der ihm erteilten Zeugnisse und der gesamten Personalakten, daß seine Bewahrung voll und ganz zu bejahen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 25 zu § 63 RegelungsG) beschränke sich die Anwendbarkeit der Gleitklausel nicht nur auf allgemeine Gehaltsänderungen, sondern erstrecke sich auch auf strukturelle Tarifveränderungen und damit auch auf den Bewahrungsaufstieg. Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1969 hat er die Differenz zwischen dem von ihm bezogenen Ruhegeld nach der Vergütungsgruppe Va und einem solchen nach IV b BAT in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 1.350,-- DM verlangt. Hinsichtlich zukünftiger Ansprüche hat er die Feststellung begehrt,

daß die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsbezüge nach § 52 Abs. 2 u. 131 ab 1. Januar 1970 unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, daß die Gleitklausel auf Fälle des Bewahrungsaufstiegs nicht anzuwenden ist. Im übrigen stelle der Bewahrungsaufstieg keine strukturelle Änderung des Tarifgefüges dar, da er nicht nur von objektiven Faktoren, sondern auch von dem subjektiven und nur im Einzelfall individuell feststellbaren Merkmal der "Bewahrung" abhänge, die bei Ruhestandlern überhaupt nicht mehr nachgeprüft werden könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Der Rechtsvorgänger des Klägers ist am 11. Februar 1971 verstorben. Auf Antrag des Beklagten wurde gemäß § 246 Abs 1 ZPO das Verfahren ausgesetzt. Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1971 überreichte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers einen Erbschein, nach dem Alleinerbe des verstorbenen Rechtsvorgängers des Klägers der Zahnarzt Dr. W H , H -K , W ist. Er nahm für Dr. H den Rechtsstreit wieder auf. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1967 - 2 AZR 41/67. Der Senat hatte dort ausgeführt, die Gleitklausel lasse sich nicht nur auf allgemeine Lohnerhöhungen oder Minderungen sondern auch auf strukturelle Verbesserungen des Lohnes anwenden. Das Recht der Teilnahme an den strukturellen Verbesserungen des Lohngefüges gehöre zu dem Besitzstand der unter die Gleitklausel fallenden Personen. In einem weiteren Urteil vom 3. Oktober 1968 - 2 AZR 444/67 - = AP Nr. 25 zu § 63 RegelungsG hat dann der erkennende Senat zur Gleitklausel entschieden, sie sei auch dann anwendbar, wenn ein Angestellter, der am 8. Mai 1945 Vergütung aus der Vergütungsgruppe III TO.A erhielt und dessen Versorgungsbezüge bei seinem Eintritt in den Ruhestand auf Grund des § 35 Abs 1 RegelungsG aus der Vergütungsgruppe III berechnet wurden, die mit Wirkung vom 1. Januar 1966 geltenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 BAT erfüllt. Der Senat ist bei dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß die Worte "im gleichen Arbeitsverhältnis stehende Personen" nach ihrem Sinnzusammenhang nur dahin verstanden werden konnten, daß die im aktiven Dienst der BVG stehenden Personen gemeint sind, die auf Grund der gleichen Tätigkeitsmerkmale in die entsprechende Vergütungsgruppe eingestuft worden sind. Der Senat vergleicht also im Rahmen der Gleit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klausel nicht Dienstposten in den verschiedenen Zeiten miteinander, sondern die Tätigkeitsmerkmale, die für die Eingruppierung maßgebend gewesen sind. Für die Frage, ob die Gleitklausel auch die Regelung über den Bewährungsaufstieg einschließt, ergibt sich also aus den genannten Entscheidungen nichts

Auch im übrigen kann der Auffassung des Klagers nicht gefolgt werden. Zunächst ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966, daß dieser Tarifvertrag nur für Angestellte gilt, die am 31. Dezember 1965 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1966 fortbestanden hat. Der Tarifvertrag schließt bewußt die Geltung der Vorschriften über den Bewährungsaufstieg für Angestellte aus, die am 31. Dezember 1965 in keinem Arbeitsverhältnis mehr gestanden haben, also sich schon im Ruhestand befanden. Noch deutlicher wird der Ausschluß der Ruhegeldempfänger von der Regelung des Bewährungsaufstiegs durch die in § 8 Abs. 2 des genannten Tarifvertrages getroffene Regelung, daß der Bewährungsaufstieg auch den Angestellten versagt wird, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Ablauf des 30. April 1966 ausgeschieden sind. Es sind also nicht nur die am 31. Dezember 1965 vorhandenen alten Ruhestandler der BVG aus dem Bewährungsaufstieg ausgeklammert, sondern auch noch die am 1. Januar 1966 noch im aktiven Dienst stehenden Angestellten, die kurz nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg - nämlich bis zum 30. April 1966 - in den Ruhestand traten. Aus dieser Regelung wird klar, daß die im Wege des Bewährungsaufstiegs erreichte höhere Vergütungsgruppe nur dann zur Grundlage der Berechnung der Versorgungsbezüge gemacht werden sollte, wenn der Angestellte nach Durchführung des Bewährungsaufstiegs auch noch über den 30. April 1966 hinaus weiter aktiven Dienst geleistet hatte. Es würde dem klaren Wortlaut der §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg widersprechen, wenn den Angestellten, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. April 1966 in den Ruhestand getreten sind, die Berechnung des Ruhegeldes



- 6 -

auf der Grundlage der im Bewährungsaufstieg erreichten höheren Vergütungsgruppe versagt würde, weil sie eben nur die ersten 4 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg noch Dienst geleistet haben, während den alten Ruhogeldempfängern, die vor dem 31. Dezember 1965 in den Ruhestand getreten sind, schlechthin auf Grund der Gleitklausel die im Wege des hypothetischen Bewährungsaufstiegs erreichten Bezüge der höheren Vergütungsgruppe oder Berechnung des Ruhegeldes zugrunde gelegt werden müssen.

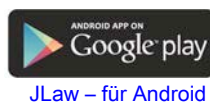
Die Auffassung des Klagers entspricht auch nicht dem Sinn der Gleitklausel. Die Idee des Bewährungsaufstiegs beruht auf dem Leistungsgedanken. Mit dem Bewährungsaufstieg wird im aktiven Dienst die in der vorgeschriebenen Bewährungszeit erbrachte Leistung anerkannt. Man würde den Begriff des Bewährungsaufstiegs verfälschen, wenn man Ruhestandsangestellte noch zum Bewährungsaufstieg zulassen würde, weil man sich nur im aktiven Dienst bewähren und nur im aktiven Dienst auf Grund der Bewährung aufsteigen kann. Nach der von den Tarifvertragsparteien in § 23 a Ziff. 1 BAT festgesetzten Definition ist das Tatbestandsmerkmal der Bewährung nur erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Es genügt also nicht nur der reine Zeitablauf zur Begründung des Anspruchs auf Hohergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs. Es muß auch eine Bewährung vorliegen in dem Sinne, daß der Angestellte sich den ihm übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b gewachsen gezeigt hat. Dieses ist eine echte Beförderungsvoraussetzung, die als Bewährung in der Vergütungsgruppe vom Angestellten nachgewiesen werden muß (BAG 21, 172 = AP Nr. 3 zu § 23 a BAT).

Der Hinweis der Revision auf die Regelbeförderung bei den Beamten überzeugt nicht. Bei den Beamten des Bundes ist durch §§ 4, 6 des 4. Besoldungsänderungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 843) bestimmt, daß beamtenrechtliche Versorgungsempfänger deren Versorgungsbezüge aus dem Eingangs-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



amt ihrer Laufbahn berechnet wurden (Besoldungsgruppen A 1, 2, 5, 9 oder 13), wenn sie bestimmte Dienstzeitvoraussetzungen erfüllen, ab 1. Oktober 1968 ihre Versorgung aus dem 1. Beförderungssamt erhalten (Besoldungsgruppe A 3, A 5, A 10 oder A 14). Ähnliche Regelungen haben die Länder erlassen. Die Revision übersieht, daß es eben des genannten besonderen Gesetzes bedurfte, um die Ruhestandsbeamten, die aus dem Eingangsamt ihrer Laufbahn die Versorgung erhielten, in den Genuß der verbesserten Beförderungsmöglichkeiten aus dem Eingangsamt in das erste Beförderungssamt gelangen zu lassen. Mit Recht weist das angefochtene Urteil darauf hin, es sei eine ganz andere Frage, daß durch eine entsprechende Ergänzung der Ruhegeldvereinbarung bei der BVG die Partner jener Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung durchaus die Möglichkeit haben, dabei auch Gedankengänge des Bewährungsaufstiegs mit einzubeziehen. Das wäre möglich, bedurfte aber einer entsprechenden ausdrücklichen Rechtsgrundlage tariflicher oder wie hier betriebsverfassungsrechtlicher Art d.h. etwa einer Änderung oder eines Zusatzes zur Gleitklausel des § 30 der Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Angestellten und Arbeiter der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft.

gez Dr. König Dr. Rengier

Der Richter am Bundesarbeitsgericht Hillebrecht ist im Urlaub.
Dr. König

Dr. Cuntz

Thieß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)